

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4890
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Wagner CDU

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

§ 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluß streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Gemeindedirektor zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Gemeindedirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen."

2. Artikel I Nr. 4 erhält folgende Fassung:

In § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war."

Datum des Originals: 07.02.1990/Ausgegeben: 08.02.1990

5212-2

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4890 - wurde in der Plenarsitzung am 13. Dezember 1989 nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Kommunalpolitik - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die Beratung des Gesetzentwurfs am 10. Januar 1990 aufgenommen und in dieser Sitzung beschlossen, den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zu geben, eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf vorzulegen.

Dies ist mit den Zuschriften 10/3261 und 10/3272 geschehen.

Alle drei Spitzenverbände haben darin zum Ausdruck gebracht, daß der vorliegende Gesetzentwurf im Grundsatz von ihnen begrüßt wird, wengleich zu einzelnen Bestimmungen Änderungsvorschläge unterbreitet wurden, die im einzelnen den genannten Zuschriften zu entnehmen sind.

Außerdem hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen dem Landtag mit der Vorlage 10/2594 eine schriftliche Stellungnahme zugeleitet.

Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen hat der Ausschuß seine Beratungen am 31. Januar 1990 fortgesetzt.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat den Gesetzentwurf am 1. Februar 1990 zur Kenntnis genommen, auf ein Votum verzichtet und dem federführenden Ausschuß die abschließende Beratung und Entscheidung überlassen.

B Ergebnis der Beratungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 7. Februar 1990 hat die SPD-Fraktion folgende Anträge gestellt:

1. In Artikel I Nr. 3 (§ 23 Abs. 4 Satz 2) wird folgender Satz angefügt:

"Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Gemeindedirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen."

2. Artikel I Nr. 4 (§ 23 Abs. 6) wird wie folgt geändert:

"(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war."

Mit der beantragten Änderung des Artikels I Nr. 3 hat die SPD-Fraktion eine Anregung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen aufgegriffen, den zur Zeit gültigen Gesetzestext durch eine neue Formulierung an die vorgesehene Neufassung des Satzes 2 anzupassen. Diese Änderung wurde einstimmig beschlossen.

Bei dem Änderungsantrag zu Artikel I Nr. 4, der ebenfalls einstimmig angenommen wurde, handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur.

Abschließend wurde der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion unter Einbeziehung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen.

Wagner
Vorsitzender